

## Vertrag betreffend Verlegung der Gemeindegrenze zwischen der Stadt Basel und der Gemeinde Riehen <sup>1) 2)</sup>

Vom 12. August 1950 (Stand 28. Februar 1952)

Zwischen

der Einwohnergemeinde der Stadt Basel, vertreten durch den Regierungsrat, handelnd unter Vorbehalt der Genehmigung des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt,

und

der Einwohnergemeinde Riehen, vertreten durch den Gemeinderat, handelnd unter Vorbehalt der Genehmigung des Weiteren Gemeinderates und des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt,

wird folgendes vereinbart:

### Artikel 1

<sup>1</sup> Die Grenze zwischen der Stadt Basel und der Gemeinde Riehen wird gemäss dem Grenzbereinigungsplan des Vermessungsamtes Basel-Stadt vom 3. Mai 1950 verlegt.

### Artikel 2

<sup>1</sup> Von seiten der Einwohnergemeinde der Stadt Basel wird zur Vereinigung mit dem Gebiet der Gemeinde Riehen abgetreten:

1. die im Grenzbereinigungsplan vom 3. Mai 1950 mit B bezeichnete Fläche, haltend 132'643,0 m<sup>2</sup>;
2. die im oben genannten Plan mit D bezeichnete Fläche, haltend 8'711,0 m<sup>2</sup>;
3. die im oben genannten Plan mit E bezeichnete Fläche, haltend 65'542,5 m<sup>2</sup>.

### Artikel 3

<sup>1</sup> Von seiten der Einwohnergemeinde Riehen wird zur Vereinigung mit dem Gebiet der Stadt Basel abgetreten:

1. die im Grenzbereinigungsplan vom 3. Mai 1950 mit A bezeichnete Fläche, haltend 172'627,5 m<sup>2</sup>;
2. die im oben genannten Plan mit C bezeichnete Fläche, haltend 34'269,0 m<sup>2</sup>.

### Artikel 4

<sup>1</sup> Die Vermarkung der neuen Grenze erfolgt durch das Vermessungsamt des Kantons Basel-Stadt.

<sup>2</sup> Die Kosten der Vermarkung werden von den Parteien je zur Hälfte getragen.

### Artikel 5

<sup>1</sup> Die Berechnung der Grundbuchpläne erfolgt von Amtes wegen aufgrund des Mutationsplanes des Vermessungsamtes vom 12. Mai 1950.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt wird mit der Anmeldung des Mutationsplanes beauftragt und das Grundbuchamt zu den nötigen Eintragungen ermächtigt.

<sup>1)</sup> Vom Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt genehmigt am 28. 2. 1952.

<sup>2)</sup> Dieser Erlass trägt ein Doppeldatum: 12./23. 8. 1950. Aus softwaretechnischen Gründen kann nur ein Datum wiedergegeben werden.

Basel, den 12. August 1950

Für die Einwohnergemeinde der Stadt Basel:

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: sig. i./V. Ebi

Der Sekretär: sig. Dr. O. Binz

Riehen, den 23. August 1950

Für die Einwohnergemeinde Riehen:

Gemeinderat Riehen Der Präsident: sig. W. Wenk

Der Gemeindeschreiber: sig. S. Stump

Vom Weiteren Gemeinderat genehmigt am 27. September 1950.

Vom Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt genehmigt am 28. Februar 1952.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>Fundstelle</b>
12.08.1950	28.02.1952	Erlass	Erstfassung	KB 30.09.1950

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>Fundstelle</b>
Erlass	12.08.1950	28.02.1952	Erstfassung	KB 30.09.1950